
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Januar 2020

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Bundesregierung hat einen Entwurf zur Umsetzung steuerlicher Maßnahmen aus ihrem **Klimaschutzprogramm** vorgelegt. Wir bringen die wichtigsten der geplanten Maßnahmen für Sie auf den Punkt. Außerdem fassen wir zusammen, was die mittlerweile verabschiedete **Grundsteuerreform** bringen wird. Der **Steuertipp** beleuchtet, welche steuerlichen Vergünstigungen **ehrenamtlich Tätige** beanspruchen können.

Gesetzgebung I

Bundesregierung bringt Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg

Deutschland hat sich mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu verringern. Dazu wurden verbindliche europäische Ziele sowie daraus abgeleitet nationale Ziele vereinbart, die bis 2030 erreicht werden sollen. Mit dem am 16.10.2019 vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werden **steuerrechtliche Begleitregelungen** auf den Weg gebracht. Konkret sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- **Energetische Gebäudesanierung:** Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen ab 2020 für einen auf zehn Jahre befristeten Zeitraum durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der

Steuerschuld gefördert werden. Gefördert werden sollen Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Gebäudeförderungsprogrammen als förderfähig eingestuft werden (z.B. Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, Erneuerung von Fenstern oder Außentüren, Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung bzw. Optimierung einer Heizungsanlage). Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 € je Objekt (über drei Jahre verteilt). Die konkreten Mindestanforderungen sollen in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude entsprechen.

- **Erhöhung der Entfernungspauschale:** Die Pendlerpauschale soll befristet von Anfang 2021 bis Ende 2026 ab dem 21. Entfernungskilometer

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzgebung I: Bundesregierung bringt Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzgebung II: Grundsteuerreform ist beschlossene Sache..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mobilität: Vorsteuerabzug aus Umzugskosten von Arbeitnehmern möglich..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kfz-Steuer: Dieselfahrverbote rechtfertigen keinen Steuerrabatt..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Lohnsteuerbescheinigung: Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Berücksichtigung von Zinsen bei durchlaufenden Krediten..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schweizer Familienstiftung: Schenkungsteuer bei Anschubfinanzierung für Familienmitglieder?..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Welche steuerlichen Vergünstigungen gibt es für ehrenamtlich Tätige?..... | 4 |

kilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben werden. Diese Anhebung soll auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung gelten.

- **Mobilitätsprämie für geringe Einkommen:** Für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu wählen. Hierdurch sollen diejenigen entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt. Bei Arbeitnehmern gilt dies nur, soweit durch die erhöhten Entfernungspauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten, die mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zusammenhängen, der Werbungskosten-Pauschbetrag überschritten wird.
- **Fernreisen mit der Bahn:** Der Umsatzsteuersatz für Fernreisen soll von 19 % auf 7 % gesenkt werden.
- **Grundsteuer bei Windenergieanlagen:** Für die Gemeinden soll bei der Grundsteuer die Möglichkeit geschaffen werden, einen gesonderten, erhöhten Hebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen einzuführen.

Hinweis: Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuss angerufen, um den Gesetzentwurf grundlegend überarbeiten zu lassen. Der Vermittlungsausschuss hat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, mögliche Kompromisslinien auszuloten. Am 18.12.2019 sollen die Beratungen fortgesetzt werden.

Gesetzgebung II

Grundsteuerreform ist beschlossene Sache

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 der Grundsteuerreform zugestimmt.

Berechnet wird die Grundsteuer weiterhin in drei Schritten: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz. Was sich durch die Reform ändert, ist vor allem die Grundstücksbewertung. Grundstücke werden künftig grundsätzlich nach dem **wertabhängigen Modell** bewertet: Bei unbebauten Grundstücken sind dafür die von unabhängigen Gutachterausschüssen ermittelten Werte maßgeblich.

Bei **bebauten Grundstücken** werden für die Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser,

Mietgrundstücke und Wohnungseigentum wird ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je qm abhängig von der Lage des Grundstücks angenommen.

Bei **Geschäftsgrundstücken** wird weiterhin das „vereinfachte Sachwertverfahren“ angewandt, das auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert abstellt.

Bei der Bewertung **land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** bleibt es bei einem - nun vereinfachten - Ertragswertverfahren.

Die Bundesländer können die Grundsteuer alternativ nach einem **wertunabhängigen Modell** berechnen (Öffnungsklausel).

Zudem dürfen die Gemeinden für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen. Diese „**Grundsteuer C**“ soll helfen, künftig Wohnraumbedarf schneller zu decken.

Hinweis: Die Neuberechnete Grundsteuer soll ab dem 01.01.2025 gelten.

Mobilität

Vorsteuerabzug aus Umzugskosten von Arbeitnehmern möglich

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte eine Gesellschaft nach Deutschland versetzten Auslandsmitarbeitern des Konzerns zugesagt, ihnen die anfallenden Kosten für die Wohnungssuche (vor allem Maklerkosten) zu erstatten. Aus den in Rechnung gestellten Maklerprovisionen machte sie den Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab: Die Kostenübernahme sei arbeitsvertraglich vereinbart gewesen, so dass ein **tauschähnlicher Umsatz** anzunehmen sei. Der BFH hat dagegen grünes Licht für den Vorsteuerabzug gegeben.

Kfz-Steuer

Dieselfahrverbote rechtfertigen keinen Steuerrabatt

Seit einige Städte und Gemeinden Dieselfahrverbote verhängt haben, lassen sich etliche Wegstrecken nicht mehr mit älteren Dieselfahrzeugen befahren. Ein Dieselfahrer hat aufgrund dieser Nutzungseinschränkung versucht, gerichtlich eine Minderung der Kfz-Steuer durchzusetzen. Der Bundesfinanzhof hat das jedoch abgelehnt. Die Verhängung von Dieselfahrverboten habe keinen Einfluss auf die Höhe der Kfz-Steuer, weil Steuergegenstand das **Halten von inländischen Fahrzeugen** (zum Verkehr auf öffentlichen Straßen) sei.

Ein Fahrzeug wird auch dann gehalten, wenn es nur eingeschränkt genutzt wird - sei es freiwillig, aufgrund eines gesetzlichen Zwangs oder aus einem anderen Grund. Für den Steuerzugriff ist nicht Voraussetzung, dass mit dem Fahrzeug tatsächlich eine öffentliche Straße befahren wird. Dementsprechend spielt auch der tatsächliche **Umfang der Fahrzeugnutzung** für die Bemessung der Steuer keine Rolle. Wie viel Kfz-Steuer zu zahlen ist, bemisst sich allein nach der festgestellten Fahrzeugklasse, den Kohlendioxidemissionen und dem Hubraum.

Lohnsteuerbescheinigung

Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger

Arbeitgeber können aufgrund **ausländischer Gesetze** verpflichtet sein, Beiträge zur Alterssicherung an ausländische Sozialversicherungsträger zu leisten. Diese Beiträge sind zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Das gilt aber nur, wenn

- die ausländischen Sozialversicherungsträger den inländischen vergleichbar sind und
- der geleistete Gesamtbeitrag zumindest teilweise einen **Arbeitnehmeranteil** enthält.

Die Bescheinigung dient der Ermittlung der als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Wenn ausländische Sozialversicherungsträger Globalbeiträge erheben, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Aufteilungsmaßstäbe** für den Veranlagungszeitraum 2020 bekanntgegeben. Wie bisher ist eine Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags auf die einzelnen Versicherungszweige bei folgenden Ländern vorgesehen: Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (Großbritannien) sowie Zypern. Globalbeiträge, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, sind nach den Umständen des Einzelfalls aufzuteilen.

Unabhängig davon sind die für das Vereinigte Königreich (Großbritannien) ausgewiesenen Prozentsätze für den gesamten Veranlagungszeitraum 2020 - ungeachtet des beabsichtigten Austritts aus der EU („**Brexit**“) - anzuwenden.

Hinweis: Die inländische Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung ist übrigens nicht zu beachten. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an aus-

ländische Sozialversicherungsträger dürfen nicht in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung

Berücksichtigung von Zinsen bei durchlaufenden Krediten

Anders als die Einkommen- und Körperschaftsteuer soll die Gewerbesteuer nicht die Person des Gewerbetreibenden besteuern, sondern den Gewerbebetrieb bzw. dessen objektive Ertragskraft. Naturgemäß lässt sich ein Gewerbebetrieb aber nur schwer von der Person desjenigen, der ihn betreibt, abgrenzen. Gleichwohl wird dies mit zahlreichen komplexen Regelungen im Gewerbesteuergesetz versucht. Als wohl bekannteste Vorschrift ist die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von **Entgelten für Schulden** hervorzuheben: Danach soll es für die Besteuerung der Ertragskraft eines Gewerbebetriebs unerheblich sein, ob dieser mit Eigen- oder Fremdkapital des Gewerbetreibenden wirtschaftet.

Fließt in den Gewerbebetrieb Fremdkapital, mindern die darauf entfallenden Zinsen den Gewinn. Um eine objektivierte, vom Fremdkapital unabhängige Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer zu ermitteln, wird bei der Berechnung des Gewerbeertrags ein Teil dieser Zinsen wieder hinzugerechnet. Vor der großen Reform dieser Hinzurechnungsvorschrift im Jahr 2008 hatte der Fiskus von der Hinzurechnung von Zinsen auf **durchlaufende Kredite** abgesehen. Soweit ersichtlich, hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals mit der Frage beschäftigt, ob dies auch für die aktuelle Rechtslage gilt: Im Streitfall hatte eine Muttergesellschaft Kredite aufgenommen und diese - ohne Gewinnaufschlag - an ihre Tochtergesellschaft weitergereicht.

Leider hat sich der BFH nicht dazu geäußert, ob die Ausnahme für durchlaufende Kredite auch nach der **aktuellen Rechtslage** gilt, denn solche hätten im Streitfall nicht vorgelegen. Er begründete dies mit dem Umstand, dass die Kreditaufnahme der Muttergesellschaft zumindest auch in deren Interesse erfolgt sei, da der betriebliche Zweck darin bestanden habe, das jeweilige Darlehen und den Betriebsmittelkredit aufzunehmen und an die Tochtergesellschaft weiterzureichen. Folglich mussten sowohl die Muttergesellschaft als auch die Tochtergesellschaft die Zinsen bei der Gewerbesteuer wieder hinzurechnen.

Hinweis: Auch Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern unterliegen der Hinzurechnung; Mieten und Lizenzentgelte sind teilweise hinzuzurechnen. Es gibt jedoch einen recht hohen

Freibetrag von 100.000 €. Zudem ist die danach verbleibende Summe „nur“ in Höhe von einem Viertel hinzuzurechnen.

Schweizer Familienstiftung

Schenkungssteuer bei Anschubfinanzierung für Familienmitglieder?

Eine Finanzspritze in jungen Jahren kann den Start ins Erwachsenenleben spürbar erleichtern. Eine solche „Anschubfinanzierung“ kann auch durch eine **Familienstiftung** erfolgen. In einem aktuell vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall bezweckte eine Schweizer Familienstiftung die Unterstützung von Angehörigen einer bestimmten Familie.

Nach der Stiftungsurkunde und den Stiftungsreglements konnten die Unterstützungsleistungen den Familienangehörigen **einmalig in jugendlichen Jahren** zugewandt werden. Der Stiftungsrat entschied nach seinem Ermessen darüber, ob, wann, an wen und in welcher Höhe eine Zuwendung durch die Stiftung erfolgen sollte. Ein Rechtsanspruch auf Mittelgewährung aus der Stiftung bestand aber nicht. Nachdem die Stiftung 2011 einem in Deutschland ansässigen 29-jährigen Familienmitglied eine Einmalzahlung in Millionenhöhe zugewandt hatte, vertrat der deutsche Fiskus die Auffassung, dass dieser Vorgang der Schenkungssteuer unterliege.

Der BFH hat die Besteuerung jedoch abgelehnt und entschieden, dass Zuwendungen einer ausländischen Stiftung nur steuerbar sind, wenn sie eindeutig **gegen den Satzungszweck verstoßen**. Ein solcher Verstoß lag im Urteilsfall nicht vor, da die Zuwendung nach Ansicht des BFH dem Satzungszweck entsprach. Darüber hinaus gehört ein Zuwendungsempfänger, der keinen Anspruch auf Zuwendungen hat, nach Ansicht des BFH nicht zum Kreis der „Zwischenberechtigten“, deren Erwerbe als steuerpflichtige Schenkungen unter Lebenden gelten.

Steuertipp

Welche steuerlichen Vergünstigungen gibt es für ehrenamtlich Tätige?

Gut 40 % der Deutschen ab 14 Jahren engagieren sich ehrenamtlich. Welche steuerlichen Vergünstigungen für dieses freiwillige Engagement beansprucht werden können, hat die Steuerberaterkammer Stuttgart zusammengefasst.

Für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt das Finanzamt die **Übungsleiterpauschale** von

2.400 € pro Jahr; nur ein darüber hinausgehender Betrag ist steuer- und sozialabgabenpflichtig. Neben Übungsleitern können zum Beispiel auch Trainer in Sportvereinen, Chorleiter oder Ausbilder bei der freiwilligen Feuerwehr den Freibetrag beanspruchen. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit im Dienst bzw. Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder einer vergleichbaren Einrichtung erbracht wird. Die Tätigkeit muss zudem gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern und darf nur im Nebenberuf ausgeübt werden.

Daneben gibt es die **Ehrenamtszuschale** von 720 € pro Jahr, die sich für jede Art von Tätigkeit bei gemeinnützigen Vereinen sowie kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen beanspruchen lässt (z.B. für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platz- oder Gerätewart). Voraussetzung hierfür ist, dass das Ehrenamt im ideellen Bereich, also in der Vereinsarbeit oder in einem Zweckbetrieb, ausgeübt wird.

Hinweis: Hat die ehrenamtlich tätige Person keine sonstige Anstellung, sollte die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden (schriftlicher Arbeitsvertrag notwendig). Denn dann lässt sich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € und zusätzlich der Freibetrag von 720 € von den Einnahmen abziehen, so dass insgesamt 1.720 € steuerfrei bleiben.

Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale können für dieselbe ehrenamtliche Tätigkeit nicht parallel geltend gemacht werden.

Ehrenamtlich Tätige dürfen selbstgetragene Kosten, die für das Ehrenamt anfallen, in begrenztem Rahmen als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abziehen. Dies ist grundsätzlich möglich, wenn die Ausgaben den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Verluste aus einer Übungsleitertätigkeit lassen sich auch dann absetzen, wenn die Einnahmen nicht höher waren als der Freibetrag.

Hinweis: Nach den Plänen der Finanzminister der Länder sollen die steuerlichen Anreize für ein ehrenamtliches Engagement verbessert werden, indem die Übungsleiterpauschale auf 3.000 € pro Jahr und die Ehrenamtszuschale auf 840 € pro Jahr angehoben wird.

Mit freundlichen Grüßen